

# Die Schule im Dilemma: Schweigen oder reden?

**Zwischen Kindern, Jugendlichen und Lehrpersonen braucht es ein besonderes Vertrauensverhältnis. Das anerkennt auch das Gesetz. Andererseits sollte mit den Behörden eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gepflegt werden.**

Der jüngste Vorfall von School-Shooting in Finnland zeigt: Noch zu oft grenzen sich die einzelnen Behörden gegeneinander ab. Wichtige Informationen werden zu spät oder gar nicht ausgetauscht. Anhand eines konkreten Falles wird die optimale Zusammenarbeit unter den zuständigen Organen aufgezeigt.

Peter Hofmann

Nicolas, 12-jährig, besucht die 6. Primarklasse. Er kommt regelmässig zu spät zur Schule, zeigt sich gegenüber Mitschülern aggressiv, ist schlecht ernährt und ungepflegt. Die Schulleitung nimmt eine Gefährdungsmeldung bei der Vormundschaftsbehörde vor, weil die Eltern offensichtlich ihre Pflichten vernachlässigen. Die Vormundschaftsbehörde entzieht daraufhin den Eltern die Obhut und weist den Jungen in ein Kinderheim in einer anderen Gemeinde ein.

## Gewalt auf dem Pausenplatz

Leistungsmässig hält Nicolas in der neuen Klasse gut mit, doch er fällt immer wieder durch sein impulsives, teils gewalttätiges Verhalten auf. Während einer Pause kommt es zu einer massiven Auseinandersetzung, bei der Nicolas einen Mitschüler mit einem Taschenmesser leicht verletzt. Die Lehrperson erstattet daraufhin Anzeige bei der Polizei. Der Jugendanwalt nimmt mit der Schule Kontakt auf und möchte zusätzliche Informationen bezüglich des Verhaltens des Knaben, seiner Einträge in die Ordnungskarte und allfälliger weiterer Delikte.

Grundsätzlich unterstehen Lehrpersonen, Schulleitungen und Behördenmitglieder der Schweigepflicht. Sie sind verpflichtet, alles im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Gehörte, Gesehene und Gelesene vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über die Aufhebung der Schweigepflicht. Grundsätzlich dürfen Daten an andere Behörden weitergege-

ben werden, wenn eine Grundlage wie Anzeigepflicht gemäss Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen besteht. Daten über einen Schüler dürfen weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig sind (z.B. Abklärungen des Jugendanwaltes oder Vormundschaft), also Fälle von Amtshilfe vorliegen oder die betroffene Person in die Bekanntgabe einwilligt.

Wer vom Missbrauch der elterlichen Sorge, von grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde verpflichtet. Eine solche Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrpersonen und Behördenmitglieder, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Vorfällen Kenntnis erhalten. Die Gefährdungsmeldung der Schulleitung war gerechtfertigt, da die Probleme von Nicolas zum kleinsten Teil schulischer Art waren. Die Vormundschaftsbehörden sind darauf angewiesen, gerade auch von Lehrpersonen frühzeitig Informationen zu erhalten, um einem Kind fürsorgliche oder vormundschaftliche Hilfe zukommen zu lassen.

Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches erfolgreiches Arbeiten erst ermöglicht. Aus diesem Grunde sind sie zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Straftaten ihrer Schützlinge zur Anzeige zu bringen. Auf die Schwere des Deliktes kommt es dabei nicht an. Eine Lehrperson ist gut beraten, Rücksprache mit der Schulleitung oder Fachpersonen zu nehmen, denen sie den Fall anonym schildern kann. In der Folge kann die Lehrperson entscheiden, ob in Anbetracht der konkreten Umstände der Gesamtsituation des Kindes oder Jugendlichen, der Art und Schwere des Deliktes eine Anzeige sinnvoll und notwendig ist oder nicht.

**Eine Lehrperson ist gut beraten, Rücksprache mit der Schulleitung oder Fachpersonen zu nehmen, denen sie den Fall anonym schildern kann.**

Verzichtet eine Lehrperson auf eine Strafanzeige, entbindet sie dies nicht davon, pädagogisch zu handeln. Als Faustregel gilt, dass Straftaten zur Anzeige gebracht werden sollten, wenn diese im Zusammenhang mit Gewalt, Drohungen, Erpressungen, Ankündigung von School-Shootings oder der Verletzung der sexuellen Integrität stehen.

## Zu empfehlen: Der runde Tisch

Der Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule sind Grenzen gesetzt. Gerade in hängigen Verfahren der Jugendanwaltschaft, aber auch von Vormundschaftsbehörden können diese die Lehrpersonen nicht über Einzelheiten des Falles oder den Verfahrensstand umfassend informieren, dies mit Rücksicht auf die Verfahrensrechte der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern. Es ist aber den involvierten Behörden zu empfehlen, einen institutionalisierten runden Tisch einzurichten, um sich regelmässig über Einzelfälle auszutauschen, ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen. Dies würde die Arbeit aller beteiligten Institutionen erleichtern und auf solche Rückmeldungen wären die Lehrpersonen an der Front sehr oft angewiesen.

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, [info@schulrecht.ch](mailto:info@schulrecht.ch), [www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)